



## **LAG HOSPIZ Brandenburg e.V.**

Zur Förderung von ambulanten, teilstationären und stationären Hospizen und Palliativmedizin e.V.

Geschäftsstelle Kreuzstraße 14, 14482 Potsdam

Telefon 0331 – 600 679 – 65 Fax 0331 – 600 679 - 69

E-Mail: [info@LAG-Hospiz-Brandenburg.de](mailto:info@LAG-Hospiz-Brandenburg.de) Internet: [www.LAG-Hospiz-Brandenburg.de](http://www.LAG-Hospiz-Brandenburg.de)

### **Wahlordnung der LAG Hospiz Brandenburg e.V.**

Präambel aus der Satzung

Im Mittelpunkt der Hospizarbeit stehen der sterbende Mensch und die ihm Nahestehenden. Sie benötigen gleichermaßen Aufmerksamkeit, Fürsorge und Wahrhaftigkeit. Die Hospizarbeit richtet sich bei ihrer Hilfe und ihrer Organisation nach den Bedürfnissen, Wünschen und Rechten der Sterbenden, ihrer Angehöriger und Freunde.

Die Hospizbewegung betrachtet das menschliche Leben von seinem Beginn bis zu seinem Tode als ein Ganzes. Sterben ist Leben – Leben vor dem Tod. Die Hospizarbeit zielt vor allem auf Fürsorge und lindernde Hilfe, nicht auf lebensverlängernde Maßnahmen. Diese lebensbejahende Grundidee schließt aktive Sterbehilfe aus.

Die Hospizbewegung in ihren vielfältigen Gestaltungsformen kann eigenständige Aufgaben im bestehenden Gesundheits- und Sozialsystem übernehmen und ggf. in enger Kooperation mit den bereits bestehenden Diensten eine kontinuierliche Versorgung sterbende Menschen gewährleisten.

#### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Wahlordnung regelt den Ablauf von Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.

Wahlen zu den gem. der Satzung der LAG Hospiz Brandenburg e.V. vorgesehenen Ämtern bzw. Funktionen erfolgen im Rahmen der Mitgliederversammlungen der LAG Hospiz Brandenburg e.V..

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der satzungsgemäß erfolgten Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

Bei Kandidatenaufstellungen zu Wahlen ist jedes Vereinsmitglied vorschlagsberechtigt.

Aus den Reihen der Mitgliederversammlung können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden.

Die für den Wahlgang verwendeten Stimmzettel sollen einheitlich sein.

Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.



## **LAG HOSPIZ Brandenburg e.V.**

Zur Förderung von ambulanten, teilstationären und stationären Hospizen und Palliativmedizin e.V.

Seite 2

### **§ 3 Wahlausschuss**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Wahlausschuss.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt durch Handaufhebens einen Wahlausschuss, der aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden sowie mindestens 1 Assistenten besteht.
- (3) Kandidatinnen oder Kandidaten die für ein Amt bzw. eine Funktion kandidieren, dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
- (4) Der Wahlausschuss wird für 2 Jahre gewählt.
- (5) Der Wahlausschuss organisiert das Verfahren der Wahlen zum Vorstand der LAG im Rahmen der Mitgliederversammlung sowie ggf. das Verfahren bezüglich der Wahl zu weiteren Ämtern bzw. Funktionen.
- (6) Eine Anfechtung der Wahl ist nach der Verkündung des Wahlergebnisses nur innerhalb der laufenden Mitgliederversammlung möglich.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet über die Anfechtung der Wahl.

### **§ 4 Aufgaben des Wahlausschuss**

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlausschuss die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

### **§ 5 Wahlvorschläge**

Vorschläge zu Wahlen während einer Mitgliederversammlung müssen dem Vereinsvorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, vorliegen. Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden: Vor- und Nachname des Kandidaten; Geburtsdatum; vollständige Wohnanschrift; Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen; Zugehörigkeit einer beigetretenen Organisation.

Vorschläge, die aus den Reihen der Mitgliederversammlung unterbreitet werden bzw. Kandidaten, die sich aus diesen Reihen zur Wahl stellen, stellen diese Informationen ebenfalls zur Verfügung.

### **§ 6 Wahl abwesender Kandidaten**

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.



## **LAG HOSPIZ Brandenburg e.V.**

Zur Förderung von ambulanten, teilstationären und stationären Hospizen und Palliativmedizin e.V.

Seite 3

### **§ 7 Form der Wahl**

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt gem. § 7 Nr. 7 der Satzung der LAG Hospiz Brandenburg e.V..
- (2) Die Wahlen der Kassenprüfer, sowie ggf. weiterer Ämter erfolgen in offener Abstimmung, sofern keine geheime Wahl beantragt wird.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt die Form der Abstimmung laut Satzung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

### **§ 8 Stimmrecht**

Das Stimmrecht bei Wahlen entspricht dem laut Satzung der LAG Hospiz Brandenburg e.V. in § 4 Nr. 1 beschriebenenem.

### **§ 9 Stimmenthaltungen**

Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

### **§ 10 Stichentscheid**

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los zwischen den Stimmgleichen. Eine Stichwahl wird nur durchgeführt sofern diese für ein eindeutiges Ergebnis des Wahlganges notwendig ist.

### **§ 11 Gewählter Vorstand**

Die Mitglieder des gewählten Vorstandes wählen spätestens in der nächsten Vorstandssitzung einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter.

### **§ 12 Amtsperiode des Vorstandes**

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit ist erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes beendet.



## **LAG HOSPIZ Brandenburg e.V.**

Zur Förderung von ambulanten, teilstationären und stationären Hospizen und Palliativmedizin e.V.

Seite 4

### **§ 13 Änderung der Wahlordnung**

Eine Änderung der Wahlordnung kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen. Eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist notwendig.

### **§ 14 Ergänzende Geltung**

Für Angelegenheiten, für die diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.